

Bürgerverein Altenburg Nord e.V.

Satzung

(Gründungssatzung vom 15.09.2005 geändert am 27.10.2009)

Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg unter Nummer **VR 839**
am 09.12.2009

Name/Satz

- 1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen des Bürgervereins Altenburg Nord e.V.
1.2 Sitz des Vereins ist Altenburg**

2. Zweck

Der Verein will sich folgenden steuerbegünstigten Zwecken widmen

- **Förderung der Alten – und Jugendhilfe**
- **Förderung von Kunst und Kultur**
- **Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**
- **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- **Förderung des Andenkens an Kriegssopfer**
- **Förderung der Völkerverständigung**
- **Förderung des Tierschutzes**

2.1 Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch

- 2.1.1. Hilfsangebote für Bürger von Altenburg Nord im Umgang mit Behörden (z.B. Antragsstellung).
Unterstützung und Zusammenarbeit bei Seniorennachmittagen mit Vorträgen und Veranstaltungen zur Überwindung der Isolation im Alter.
Hilfe durch Kinder und Jugendliche.**
- 2.1.2. Zusammenarbeit mit dem im wohngebietansässigen Einrichtungen und Vereinen.**
- 2.1.3. Förderung der Integration und Migration durch Foren und Veranstaltungen zum kennen lernen unterschiedlicher Kulturen, Unterstützung bei Behördengängen.**
- 2.1.4. Förderung von Kunst und Kultur durch Kulturausstellungen, Musikkonzerte, Buchlesungen und multimediale Vortragsreihen.**

- 2.1.5. Einflussnahme und aktive Teilnahme beim Natur- und Landschaftsschutz z.B. durch Hilfe bei Aufstellen von Bänken und Pflanzen von Bäumen, Sträuchern usw., sowie deren Pflege, insbesondere der Erhalt und die Pflege einer Auenlandschaft.**
- 2.1.6. Unterstützung des Tierschutzes durch Schaffung von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse, sowie Durchführung von Schutzmaßnahmen für weitere im ökologischen System einer Auenlandschaft lebender Tiere.**
- 2.1.7. Mitarbeit bei der Pflege eines in der Bodendenkmalliste eingetragenen Kulturdenkmals (Historischer Stein) sowie Erstellung und Wartung einer Informationstafel.**
- 2.1.8. Unterstützung bei einer Gedenktafel für Kriegsoffer (z.B. für Zwangsarbeiter des KZ Buchenwald der ehemaligen HASAG in Altenburg)
Pflege der Gedenktafel und Ausrichtung einer jährlichen Gedenkveranstaltung, um sich mit der Vergangenheit auseinander zu setzen und dem Vergessen entgegen zu wirken.**

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.**
- 3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.**
- 3.5. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg mit der Maßgabe, dieses für einen steuerbegünstigten sozialen Zweck in Altenburg Nord zu verwenden.**

4. Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitglieder

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann auch jede juristische Person werden.**
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erteilung einer Einzugsermächtigung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.**
- 4.3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.**

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Löschung.**
- 5.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist von einem Monat mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.**
- 5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und keine mildereren Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missstand zu beheben, bzw. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand ist.**

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Jedes Mitglied hat kalenderjährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt. Der Mitgliedsbeitrag kann im Hinblick auf die Ausbildung oder Arbeitslosigkeit eines Mitgliedes geringer sein als bei anderen Mitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen kann nach deren Leistungsfähigkeit gestaffelt sein.**
- 6.2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat jeweils im ersten Kalenderquartal zu erfolgen**
- 6.3. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der Beitrag zeitanteilig zu entrichten.**

- 6.4. Alle Mitglieder sind angehalten, eine Einzugsermächtigung zuerteilen.**
- 6.5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.**

7. Vorstand

- 7.1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird mindesten auf fünf und maximal auf neun festgelegt. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer bzw. weiblichen Personen in der entsprechenden weiblichen Sprachformen. Sie müssen Vereinsmitglied sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jeweils bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.**
- 7.2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.**

8. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt.

9. Sitzung der Beschlüsse des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sofern möglich, ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.**
- 9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.**
- 9.3. Der Vorstand kann in anderer Weise Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.**
- 9.4. Der Vorstand kann für einzelne begrenzte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.**

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.**
- 10.2. Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt werden. Über spätere Ergänzungsbeiträge entscheidet die Versammlung.**
- 10.3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen**
- 10.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindesten zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.**

11. Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.**
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.**
- 11.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.**
- 11.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.**
- 11.5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern ist geheim abzustimmen.**
- 11.6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.**

12. Kassenprüfung

12.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassen sowie die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

12.2. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

Altenburg, den 27.10.2009

Vorsitzender

Stellvertreter